



BESCHLÜSSE DER 45. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 45. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 24. April 2026 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES LOKALEN HÖRFUNKPROGRAMMS

1.1 VERBREITUNGSGEBIET STADT KÖLN

1. Die der Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. mit Bescheid vom 03.05.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 28.04.2016 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Köln wird antragsgemäß bis zum 26.10.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft die Benennung eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 LMG NRW innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Verlängerung nachzuweisen.
 - b) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als vier redaktionellen Stellen und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 20 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Köln unter 10 % für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.
3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms wird der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Köln gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Köln 107,1 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

1.2 VERBREITUNGSGEBIET STADT BONN/RHEIN-SIEG-KREIS

1. Die der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Bescheid vom 06.05.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 27.04.2016 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt



Bonn/Rhein-Sieg-Kreis wird antragsgemäß bis zum 26.10.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft die Benennung eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 LMG NRW innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Verlängerung nachzuweisen.
 - b) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als zwei redaktionellen Stellen und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Bonn/Rhein-Sieg unter 10 % für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.
3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Siegburg 91,2 MHz, Lohmar 94,2 MHz, Bonn 97,8 MHz, Bonn-Ölberg 99,9 MHz, Bornheim 104,2 MHz und Herchen/Rosbach 107,9 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

2. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES RAHMENPROGRAMMS

2.1 VERBREITUNGSGEBIET STADT KÖLN

1. Die der Radio NRW GmbH am 03.05.1991 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 28.04.2016 um zehn Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Köln wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 56 LMG NRW antragsgemäß bis zum 26.10.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Köln gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Köln 107,1 MHz erteilt.

2.2 VERBREITUNGSGEBIET STADT BONN/RHEIN-SIEG-KREIS

1. Die der Radio NRW GmbH am 06.05.1991 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 27.04.2016 um zehn Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 26.10.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Siegburg 91,2 MHz, Lohmar 94,2 MHz, Bonn 97,8 MHz, Bonn-Ölberg 99,9 MHz, Bornheim 104,2 MHz und Herchen/Rosbach 107,9 MHz erteilt.



3. UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM LOKALEN RAUM

Weiterentwicklung des Angebots „Vor-Ort-Kurse“ der Medienbox NRW

Die Medienkommission beschließt die Weiterentwicklung des Angebots „Vor-Ort-Kurse“ der Medienbox NRW für das Jahr 2026 sowie die Durchführung von Vor-Ort-Kursen im Jahr 2027 im Rahmen der Unterstützungsangebote im lokalen Raum.

4. LERNPLATTFORM INTERNET-ABC

Projektförderung 2026/2027

Die Medienkommission beschließt, den Direktor mit der Fortführung der Förderung des Vereins Internet-ABC e. V. für die Pflege, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Lernplattform Internet ABC (Webseite www.internet-abc.de) zu beauftragen.

5. GENEHMIGUNG DES GESCHÄFTSBERICHTS 2025 UND VORLÄUFIGE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2025 INKL. BEGRÜNDUNGEN DER ABWEICHUNGEN

1. Die Mehraufwendungen in einzelnen Kapiteln, die durch Mehrerträge und Minderaufwendungen in anderen Kapiteln gedeckt sind, werden gem. § 94 Abs. 2 Nr. 5 LMG NRW und § 27 FinO LfM genehmigt.
2. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 112 Abs. 4 LMG NRW in Verbindung mit § 10a Abs. 5 FinO LfM genehmigt bzw. vorläufig festgestellt und der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Julia Bandelow, Dr. Günther Bergmann, Ina Blumenthal, Uwe Bräutigam, Rainer Brinkmann, Ingrid Dormann, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Gitta Friedrich, Prof. Dr. Petia Genkova, Christian Grube, Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Dr. Peter Härtl, Demet Jawher-Ozkesemen, Ulrike Kaiser, Volker König, Prof. Dr. Bettina Lenzian, Prof. Dr. Anna von Mikecz, Zwi Hermann Rappoport, Dr. Martin Schoser, Prof. Herbert Schwing, Dr. Eva Selic, Sabine Sonnenschein, Andrea Stullich, Jennifer Töpperwein, Regina van Dinther, Dr. Iris van Eik, Dr. Christoph von der Heiden, Dr. Frank Wackers, Franz Werfel, Dr. Wolfgang Zumdick